

Aus der Arbeit des Deutschen Vereins

Arbeitskreis „Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“

–ak– Die Arbeit des Arbeitskreises „Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ war in den Jahren 2017 bis Beginn 2018 durch eine außerordentliche Vielfalt der Themen geprägt.

Intensiv befasste sich der Arbeitskreis mit der Unterstützung von jungen Menschen, die im Übergang in das Erwachsenenalter in prekäre Lebenssituationen geraten, ohne dass sie von den bestehenden Institutionen oder Hilfeangeboten aufgefangen werden. Geschätzt 640.000 junge Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren befinden sich in Deutschland weder in Schule oder Ausbildung noch in Beschäftigung. Der Kontakt zum Elternhaus ist oft abgebrochen. Hier besteht ein hoher Handlungsbedarf, um eine dauerhafte soziale Ausgrenzung zu vermeiden.

Ausgehend von der Initiative des Arbeitskreises wurde deshalb eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich gleichrangig aus Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialämter und Wohnungslosenhilfe sowie der Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit zusammensetzte. Als Ergebnis dieses Gremienprozesses verabschiedete das Präsidium des Deutschen Vereins im März 2017 die Empfehlungen zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen.¹

In den Empfehlungen wurde aufgezeigt, dass die Jobcenter und Agenturen für Arbeit ihr Bestes tun, damit auch junge Menschen in schwierigen Lebenslagen einen Schulabschluss und eine berufliche Ausbildung erreichen. Zuweilen fehlen ihnen aber die passenden Hilfinstrumente. Wenn Überschuldung, Wohnungslosigkeit, schwerwiegende familiäre Konflikte oder Suchtprobleme drohen, müssen Jugendämter und Sozialämter mit ins Boot genommen werden und weitergehende Hilfen anbieten. Der Deutsche Verein empfiehlt den Verwaltungen und freien Trägern in den Kommunen, verbindliche Unterstützungsnetzwerke zu bilden, die für junge Menschen in sozialen Krisensituationen offen sind. Diese jungen Menschen orientierten sich bei ihrer Suche nach Hilfe wenig an behördlichen oder rechtlichen Zuständigkeiten. Wichtiger sind persönliches Vertrauen, Erreichbarkeit und die Aussicht auf rasche Unterstützung. Wo immer ein junger Erwachsener vorspricht oder ein entsprechender Notfall bekannt wird, soll deshalb Unterstützung angeboten werden. Reicht das nicht aus,

sollte der junge Mensch zu dem Dienst persönlich begleitet werden, der die passende Hilfe anbietet. Wichtig ist es, individuelle Lösungen gemeinsam mit dem jungen Menschen zu erarbeiten und ihm eine Ansprechperson zur Seite zu stellen, die den jungen Menschen verlässlich begleitet.

Die Gestaltung des Übergangsmanagements im Strafvollzug bildete einen weiteren Themenschwerpunkt des Arbeitskreises. Ronny Stengel vom Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg berichtete über eine Initiative des Landes Baden-Württemberg, das Übergangsmangement weiter zu verbessern. Resozialisierung ist ein wichtiger Auftrag des Strafvollzugs. Für das Gelingen sind die ersten Monate nach der Haftentlassung entscheidend. Hierzu muss eine Vielzahl von Akteuren zusammenwirken. Das Land Baden-Württemberg, die kommunalen Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege und Vertreter der Straffälligenhilfe haben sich deshalb in einer Kooperationsvereinbarung darauf verständigt, bei jedem Haftentlassenen auf eine verzahnte und rechtskreisübergreifende Entlassungsvorbereitung hinzuwirken. Insbesondere sollen zum Zeitpunkt der Entlassung die anschließende Unterkunft gesichert, eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration bestimmt und die Frage etwaiger Ansprüche auf Sozialleistungen geklärt sein. Ziel ist die Entlassung in gesicherte Rahmenbedingungen.

Regelmäßig begleitete der Arbeitskreis in den vergangenen Monaten die Anstrengungen, Strafgefangene und Sicherungsverwahrte, die in ihrer Haft arbeiten, zukünftig in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.² Horst Fischer vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg informierte im Arbeitskreis über den Stand der Beratungen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder zu diesem lange vernachlässigten Thema. Demnach hat der Strafvollzugausschuss der Länder Grundlagen und Auswirkungen einer Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung in einem Bericht geprüft. Der Bericht sieht sich dem Wiedereingliederungsauftrag als gesamtgesellschaftlicher Aufgabe verpflichtet. Es werden vier Modelle einer möglichen Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung beschrieben und hinsichtlich ihrer Auswirkungen unter rentenversicherungsrechtlichen und vollzuglichen Aspekten sowie hinsichtlich ihrer Kosten für die Justizhaushalte der Länder

untersucht. Die Arbeiten werden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz (FMK) und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) fortgesetzt.

Am 28. Dezember 2016 trat das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe in Kraft. Michael Braun, der Vorsitzende des Arbeitskreises, berichtete über erste Erfahrungen mit der Anwendung dieses Gesetzes in der Praxis. Das Gesetz sieht vor, dass bestimmten Gruppen von mittellose nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die zum Zwecke der Arbeitsuche nach Deutschland einreisen, Überbrückungsleistungen bis zu ihrer Ausreise für längstens einen Monat innerhalb von zwei Jahren zu gewähren ist. Zur Umsetzung des Gesetzes liegt mittlerweile erste Rechtsprechung durch Sozialgerichte und Landessozialgerichte vor. Allerdings fallen die Urteile hinsichtlich der Bewilligung von Leistungen unterschiedlich aus. Dies zeigt, dass die Anwendung und Auslegung der neuen Vorschriften angesichts der Vielfalt der Bedarfslagen Schwierigkeiten bereitet.

Auch der Wahlkampf sowie die Bundestagswahlen des Jahres 2017 waren Thema in dem Arbeitskreis. Frau Prof. Dr. Susanne Gerull, Professorin an der Alice Salomon Hochschule Berlin und Mitglied im Arbeitskreis, stellte die Aktion „Wir kommen wählen!“ der Landesarmutskonferenz Berlin vor. Im Rahmen dieser Aktion luden von Armut betroffene Menschen Politiker/innen zu gemeinsamen Veranstaltungen und Gesprächen ein. Mit den Aktionen ist es gelungen, dem Anliegen von armen Menschen mehr Gehör zu verschaffen und die Demokratie lebendiger zu gestalten.

Für die kommende Zeit wird sich der Arbeitskreis mit dem Thema „Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII“ befassen. Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII stellt eine soziale Dienstleistung in der Sozialhilfe dar, die sich gezielt an Menschen in besonderen sozialen Notlagen wendet. In der Praxis kommt es immer wieder zu vorzeitigen Abbrüchen von Hilfen. Die Empfehlungen für die Praxis sollen dazu beitragen, dass die Hilfe gemeinsam mit den Leistungsberechtigten wirksamer umgesetzt wird.

1) Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen, in: NDV 5/2017, S. 195–203, NDV 6/2017, S. 241–247.

2) Siehe hierzu die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung, in: NDV 7/2016, S. 289–292.